

AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 06/2025

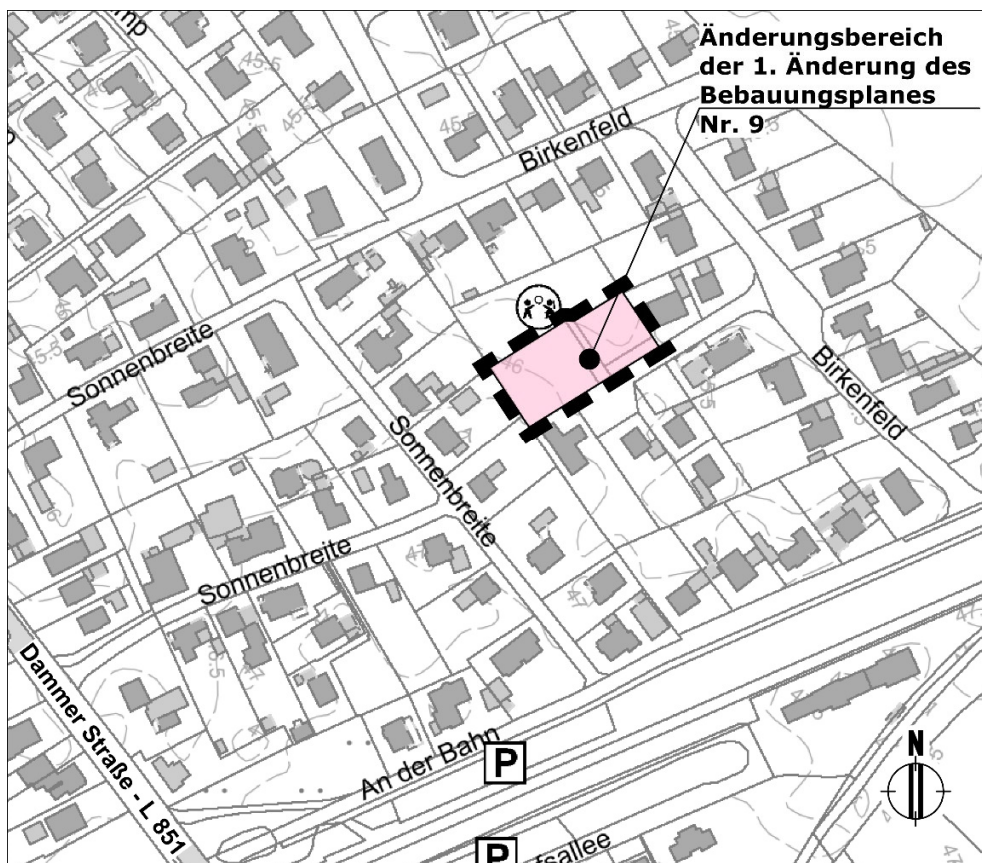
Online gestellt und somit verkündet am: 13.03.2025

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Bahnhof-Ost“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Bahnhof-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Ziel der Planung ist es, innerhalb der Ortschaft Holdorf bestehende Möglichkeiten der Baulandentwicklung im Sinne der Nachverdichtung für eine zusätzliche Wohnbebauung zu nutzen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit führt die Gemeinde jetzt die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Bebauungsplanänderung liegen in der Zeit vom **17.03.2025 bis 25.04.2025** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss/Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf (www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister